



Aktuelles zum Kulturgutschutz nach der Haager Konvention von 1954

Vortrag auf der
60. Tagung der Justitiare und
Konventionsbeauftragten des
Deutschen Roten Kreuzes
am 17.09.2016 in Hamburg



Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954

Grundgedanken der Haager Konvention:

1.) Verhinderung von Raub, Missbrauch und Zerstörung von Kulturgütern bei bewaffnete Auseinandersetzungen, die stattfinden um Gegner zu bestrafen, erpressen, demütigen, demoralisieren oder zu täuschen.

2.) Treuhandprinzip

Kulturgüter gehören als Zeugnis der Schaffenskraft der Menschen der gesamten Menschheit.

Der Staat, auf dessen Territorium sich ein Kulturgut befindet ist als Treuhänder der Weltgemeinschaft dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass dieses Kulturgut als Zeugnis menschlicher Kreativität und Schaffenskraft erhalten bleibt.

Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954

- Völkerrechtlicher Vertrag, um Kulturgut bei bewaffneten Konflikten **vor Zerstörung, Diebstahl und Plünderung** zu schützen
- **umfangreiche Definition von Kulturgut**
- Schutzmaßnahmen **auch schon in Friedenszeiten**

Bestandteile der Konvention	Unterzeichnerstaaten <small>(195 Staaten gibt es auf der Erde)</small>
Konvention selbst von 1954	126
1. Protokoll von 1954	103
2. Protokoll von 1999	68

Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Artikel 1: Begriffsbestimmung des Kulturguts

Kulturgut im Sinne der Haager Konvention:
(ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse)

A. Bewegliches oder unbewegliches Gut,

das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z.B.

- Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler religiöser oder weltlicher Art,
- archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind,
- Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse
- wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern,
- Archivalien oder Reproduktion des oben bezeichneten Kulturguts;

Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

B. Baulichkeiten,

die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter A.) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie z.B.

- Museen, größere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter A.) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;

C. Orte

die in beträchtlichem Umfang Kulturgut im Sinne der Unterabsätze A.) und B.) aufweisen und als „Denkmalorte“ bezeichnet sind.

Regelungen der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Haager Konvention

- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) vom 25.03.1997, § 25 (Kulturgutschutz = Aufgabe des BMI/BBK)
- Gesetz vom 11.04.1967 zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954
Art 2 Abs. 3 (Bundesauftragsverwaltung, Aufsichts- und Weisungsbefugnisse nach Art. 85 Abs. 4 des Grundgesetzes, Ausgabe von Ausweisen und Armbinden, Verbreitung des Wortlautes der Konvention BMI → BBK)
- Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954
Wichtig: Maßnahmen auch schon im Frieden....
- Gesetz zum Zweiten Protokoll vom 07.07.2009
- Gesetz zum Schutz von Kulturgut vom 31.07.2016 (KGSG) → BKM

Vereinte Nationen: Zerstörung von Kulturgut als Vorbote von Völkermord



Adama Dieng

UN Special Adviser of the
Secretary-General

Ban Ki-moon

on the

Prevention of Genocide

Zitat:

...the destruction of „ property of cultural and religious significance“ is an indicator for an „increased risk of genocide, ethnic cleansing and crimes against humanity, when combined with other risk factors“

Zerstörung und Raub von Kulturgut

= Verbote von Völkermord, Vertreibung, Versklavung



Es ist viel mehr, als nur der bedauerliche Verlust von Kulturgegenständen!

Kultur ist identitätsstiftend

➔ Zerstörung und Raub von Kulturgut

➔ ➔ Verlust der Identität

➔ ➔ ➔ Leichte Beute für den Angreifer

Der Weltsicherheitsrat verurteilt Kulturdiebstahl und -zerstörung



Vereinte Nationen
Sicherheitsrat

Resolution 2249 vom 20.11.2015

.....verurteilt außerdem mit allem Nachdruck die fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die **barbarischen Akte der Zerstörung und Plünderung von Kulturerbe**, die vom ISIL, auch bekannt als Daesh, begangen werden...

Zweites Protokoll der Haager Konvention 1999 (ratifiziert von Deutschland im Juli 2009)

- **Das Zweite Protokoll macht Verstöße gegen die Haager Konvention erstmals national justitiabel**
 - Art. 15 und 25 verpflichten die Vertragsparteien, bestimmte Taten nach innerstaatlichem Recht als Straftaten zu umschreiben und mit angemessenen Strafen zu bedrohen
- **Einführung der Schutzkategorie „Verstärkter Schutz“ (Art. 10ff)**
- **Ausweitung auf bewaffnete Nicht-internationale Konflikte (Art. 22ff)**
- **Regelungen zu Gremien und Institutionen, die in Sinne der Konvention Entscheidungen treffen (Art. 23ff)**

Ausgewählte nationale Gesetze zur Verfolgung von Straftaten gegen HK-Objekte

- In einer Stellungnahme für den periodisch 4jährlichen Bericht an die UNESCO über den Stand der Umsetzung der HK vom 16.09.2013, schreiben sowohl das deutsche Justiz-, als auch das Verteidigungsministerium, dass die **Maßnahmen in deutschen Gesetzen ausreichend sind**, Straftaten gegen HK-Objekte angemessen zu ahnden. Beispiele:
 - **Schutz vor Beschädigung oder Zerstörung**
 - § 304 Abs. 1 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung) und
 - § 303 Abs. 1 StGB (Sachbeschädigung)
 - **Schutz vor Diebstahl**
 - § 242 StGB (Diebstahl allgemein)
 - § 243 StGB (besonders schwerer Diebstahl)

Ausgewählte Maßnahmen zur Umsetzung der Haager Konvention in Deutschland

- die **Verbreitung des Wortlautes der Konvention**
- die **Sicherungsverfilmung** (Mikroverfilmung) von national wertvollem Archiv- und Bibliotheksgut
- die **Ausbildung von Personal** aus den Führungs- und Funktionsebenen von Museen, Archiven, Bibliotheken etc.
- die **Identifizierung und Kennzeichnung** der nach der Konvention geschützten unbeweglichen Kulturgüter
- **Sicherheitsleitfaden Kultur** als Anleitung zum Basisschutz

Aufgabe nach der Haager Konvention:

Verbreitung des Wortlautes der Konvention

Broschüre zur Haager Konvention mit allen relevanten deutschsprachigen Texten

Gemeinsame Broschüre von

- Deutschland,
- Österreich
- Schweiz

8. Auflage 2016

Erscheint im Herbst 2016

Herausgegeben vom Bundesamt für
Bevölkerungsschutz



Ausbildung von Kulturgutschutzpersonal



BBK-eigene Lehreinrichtung:

**Akademie für Krisenmanagement,
Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ)
Bad Neuenahr-Ahrweiler**

Seminare für

- Kulturgutschutzpersonal aus Archiven, Bibliotheken, Museen,
- Denkmalschutz und Gefahrenabwehrbehörden an

Themenbereiche:

- Sensibilisierung und objektbezogene Notfallplanung
- Spezielle Workshops vor Ort (z.B. Notfallverbände)

Bundessicherungsverfilmung

Schwerpunkt seit 1961:
Sicherungsverfilmung von
Archivgut von Bund und Ländern
auf Mikrofilm

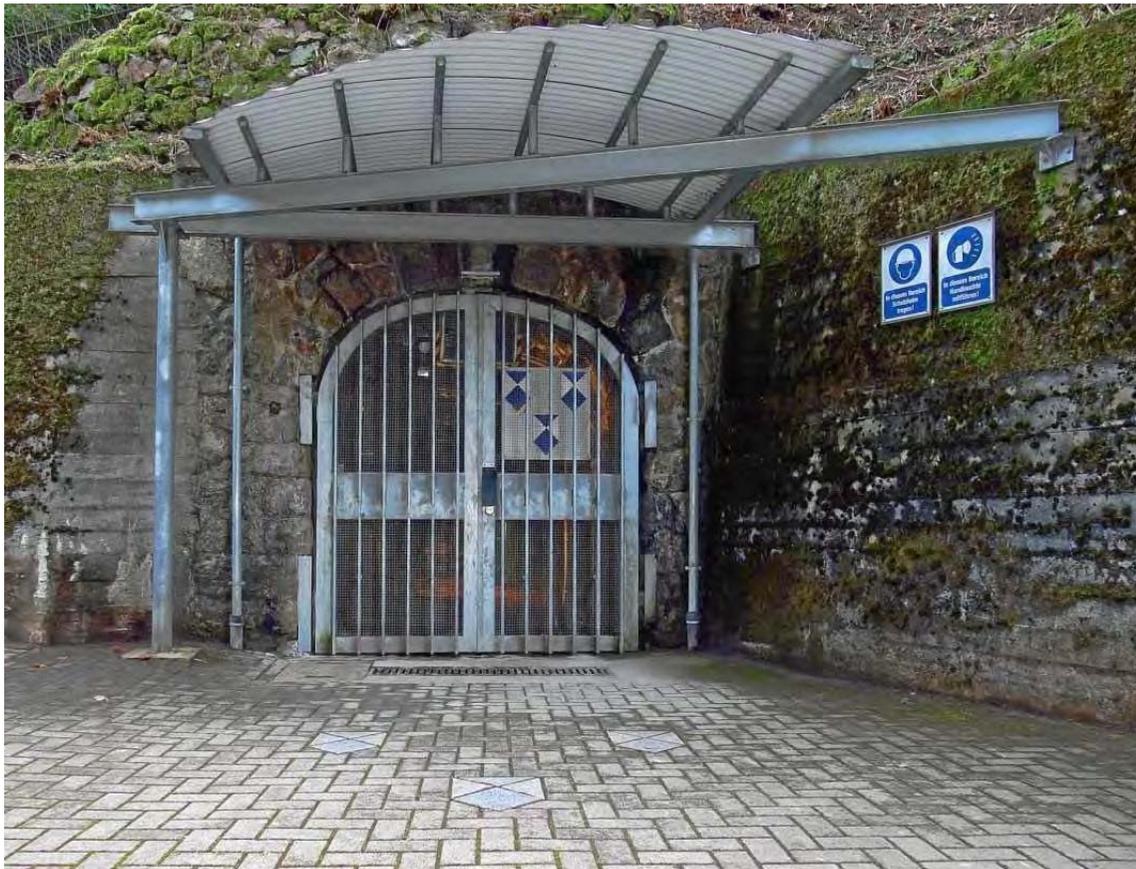


Die Sicherungsverfilmung erfolgt im Auftrag des Bundes:

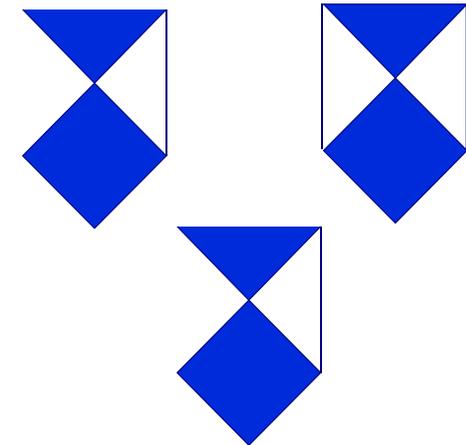
- dezentral in 12 großen Archiven der Länder und beim Bundesarchiv und im Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- nach bundeseinheitlichen Auswahlkriterien
- unter Einhaltung festgelegter technischer Standards

Der zentrale Bergungsort (Barbarastollen im Schwarzwald)

Sichere Lagerung der Filme im Zentralen Bergungsort der Bundesrepublik:



Dreifach-Kennzeichen
Sonderschutz nach der
Haager Konvention



Lagerung der Sicherungsfilme

Blick in eine der Lagerungskammern im Barbarastollen



**1.500
Behälter**

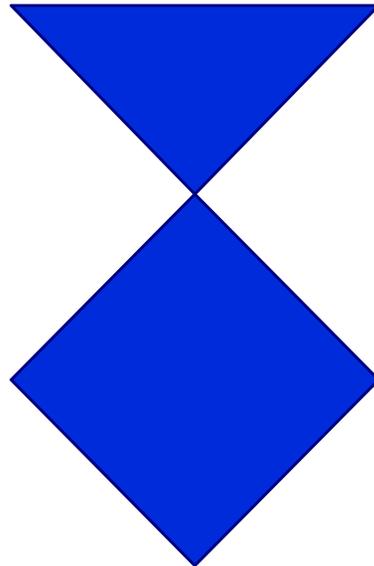
**31.179 km
Film**

**1 Milliarde
Aufnahmen**

Kennzeichnung der unbeweglichen Kulturgüter

Zu den Maßnahmen gehört...

...die Kennzeichnung von unbeweglichem Kulturgut mit dem Schutzzeichen nach Artikel 16 der Konvention



Der Weiße Turm, Museum in Bad Neuenahr-Ahrweiler

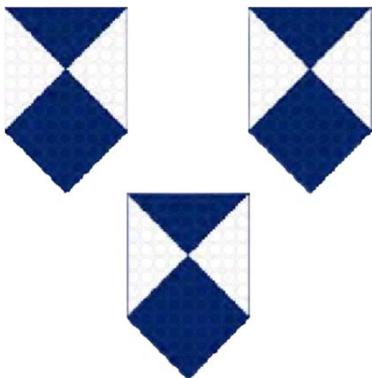
Kennzeichnung von unbeweglichem Kulturgut nach der Haager Konvention



Einfacher Schutz: große Masse



Verstärkter Schutz: eingeführt durch 2. Protokoll
z.B. für Weltkulturerbestätten



Sonderschutz (höchste Stufe)

In Deutschland nur der Zentrale Bergungsort der Bundesrepublik (Barbarastollen bei Freiburg)

Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland nach der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zu schützenden Objekte

Land	Objekte
Baden-Württemberg.	1.360
Bayern.	1.600
Berlin.	600
Brandenburg.	400
Bremen.	80
Hamburg.	240
Hessen.	800
Mecklenburg-Vorpommern.	300
Niedersachsen.	960
Nordrhein-Westfalen.	1.280
Rheinland-Pfalz.	800
Saarland.	160
Sachsen.	700
Sachsen-Anhalt.	400
Schleswig-Holstein.	400
Thüringen.	400
Insgesamt	<u>10.480</u>

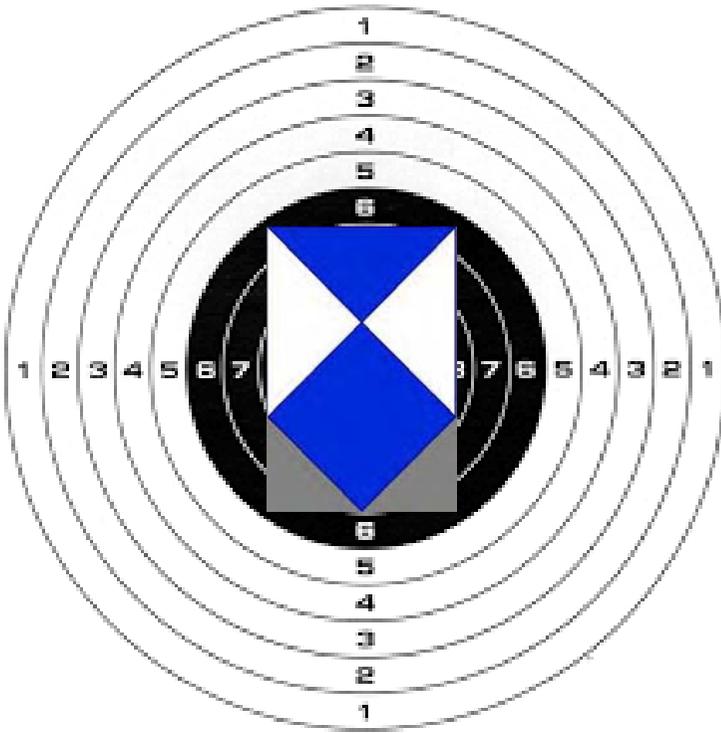


Kennzeichnung von unbeweglichem Kulturgut nach der Haager Konvention



- **weiß:**
weder Liste noch Kennzeichnung
- **hellgrün:**
Liste vorhanden, aber keine Kennzeichnung
- **dunkelgrün:**
Liste und Kennzeichnung

Argumente gegen eine Kennzeichnung



Zielscheiben-Argument:

Durch die Kennzeichnung werden Kulturgüter zu leicht erkennbaren Angriffszielen gemacht.

Auswahl-Argument:

Die Auswahl der Objekte ist mangels allgemeingültiger Kriterien sehr schwierig und konflikträchtig.

Kapazitäts-Argument:

Keine personelle Kapazität, um sich um das Thema zu kümmern.

Selektions-Argument:

Durch die zusätzliche Auszeichnung nach HK wird eine neue Kategorie Denkmale gebildet, was Finanzströme umlenken könnten.

Verwirrung bei der Kennzeichnung von unbeweglichem Kulturgut nach HK 1



Ähnliche Kennzeichnung wie HK

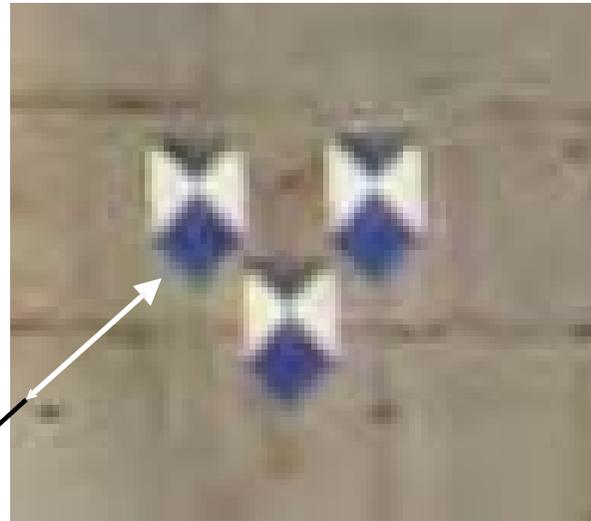
→ Verwechslungsgefahr ←

Kennzeichen des allg. Denkmalschutzes
der ehemaligen DDR!

In den neuen Bundesländern sehr weit verbreitet

Kennzeichen des allg. Denkmalschutzes
in den Bundesländern
Niedersachsen und
Mecklenburg-Vorpommern
aus neuster Zeit

Verwirrung bei der Kennzeichnung von unbeweglichem Kulturgut nach HK 2



Unberechtigte Dreifach-Kennzeichnung

Beispiel:

Klosterruine in Limburg bei Bad Dürkheim

Sicherheitsleitfaden Kulturgut

SiK
SicherheitsLeitfaden
Kulturgut ein projekt der
konferenz nationaler kultureinrichtungen

Schutz



Sicherheit und Katastrophenschutz für
Museen, Archive und Bibliotheken

Inhalte der Web-Seite:

<http://www.konferenz-kultur.de/SLF/index1.php>

Allgemeines Sicherheits- management	Brand	Flut	Diebstahl
Vandalismus	Einführung Fragebogen Wissenspool		Havarien/ Unfälle
Gewalttaten			Abnutzung
Klima			Licht
Schädlinge/ Schimmel	Schadstoffe	Unwetter	Erdbeben

Gewinner des Riegel-Preises 2016



Riegel – *Kultur*Bewahren

Preis für Schutz, Pflege und Ausstellen von Kulturgut

Für besonders praktikable Produkte und Lösungen rund um den dauerhaften Erhalt, vorbeugenden Schutz, fachgerechten Umgang oder das sichere Ausstellen von Kunst und Kulturgut.

***Kultur*Betrieb**

Magazin für innovative und wirtschaftliche Lösungen in Museen, Bibliotheken und Archiven

Verleihung von der Fachzeitschrift *Kultur*Betrieb

Ein Magazin für innovative und wirtschaftliche Lösungen in Museen, Bibliotheken und Archiven

Sicherheitsleitfaden Kulturgut (SiLK)

- ab 2016 Förderung der Arbeiten am Sicherheitsleitfaden durch das BBK
- Bewährtes Konzept beibehalten
- Weiterhin Einbezug der Länder (KNK) wegen der Expertise
- Anreicherung der Wissensbasis durch Erkenntnisse aus dem KRITIS-Bereich
- Erweiterung des Themenspektrums
- Weiterer Ausbau zur Plattform
- Finanzbedarf: ca: 100 T€ pro Jahr





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Dr. Bernhard Preuss

Beauftragter für Kulturgutschutz nach der Haager Konvention

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Provinzialstraße 93

53127 Bonn – Lengsdorf

Tel.: 0228 99 550-3420

Fax: 0228 99 10 550-3420

E-Mail: bernhard.preuss@bbk.bund.de

www.bbk.bund.de

